

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016

### Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Rat hat die Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 am 30.06.2016 beschlossen. Gem. § 80 Abs. 5 GO NRW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige ist mit Schreiben vom 07.10.2016 erfolgt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 23.11.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2016/2017 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Außerdem hat sie die Verringerung der Allgemeinen Rücklage nach Maßgabe der am 30.06.2016 beschlossenen Haushaltssatzung gemäß § 75 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Bis zum 17.02.2017 ist ein Bericht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen in 2016 zum Stand 31.12.2016 vorzulegen.
- Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden seitens des Rechnungsprüfungsamts Mängel aufgezeigt, die zu Fehlern bzw. mangelnder Transparenz führen. Aus diesem Grund wurde für die Jahresrechnung lediglich ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Bis zum 31.03.2017 ist ein Bericht vorzulegen, der den aktuellen Stand der Maßnahmen aufzeigt, die ergriffen werden, um eine Verbesserung des Rechnungswesens zu erreichen.
- Gem. § 2 NKF-Einführungsgesetz haben die Gemeinden spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen. Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da bisher noch kein Gesamtabschluss der Stadt Köln vorliegt, ist der Aufsichtsbehörde bis zum 20.01.2017 eine Zeitplanung hinsichtlich Aufstellung und Anzeige der ausstehenden Gesamtabschlüsse vorzulegen.

Im Zusammenhang mit den „Hinweisen“ zum städt. Haushalt führt die Regierungspräsidentin u. a. aus, dass

- sich nach der aktuellen Planung der Maximalbetrag der allgemeinen Rücklage von rd. 6,4 Mrd. Euro im Hj. 2010 bis zum Ende des Planungszeitraums 2020 auf rd. 4,2 Mrd. Euro verringern wird. Gleichzeitig steigt der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten laut Verbind-

lichkeitspiegel zum Ende des Jahres 2016 auf rd. 3,93 Mrd. und zum Ende 2017 auf rd. 4,33 Mrd. an, eine Steigerung in diesem Zeitraum um rd. 400 Mio. Euro. Der Gesamtbeitrag der Investitionskredite steigt in diesem Zeitraum um rd. 337 Mio. Euro an, die Liquiditätskredite erhöhen sich um rd. 583 Mio. Euro.

**In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der fortwährende Ressourcenverbrauch der Stadt Köln gestoppt werden muss. Es sei zwingend erforderlich, die Konsolidierungsbemühungen in allen Bereichen deutlich zu intensivieren, um perspektivisch den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich erreichen zu können und nicht die Ressourcen zu Lasten künftigen Generationen zu verbrauchen.**

- bei der Anzeige künftiger Haushalte über die Weiterentwicklung des wirkungsorientierten Haushalts zu berichten ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass vermehrt Ziele und Kennzahlen auf Produktebene ausgewiesen werden sollen, um steuerungsrelevante Erkenntnisse zu gewinnen
- im Vorbericht zu den wesentlichen Zielsetzungen der Planung für die Haushaltsjahre und den Planungszeitraum sowie die Rahmenbedingungen umfassendere Erläuterungen aufzunehmen sind. Zusätzlich ist eine detaillierte Übersicht über die Entnahmekquoten bzw. die Entwicklung der allgemeinen Rücklage aufzustellen
- dem Haushaltsplan gem. 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW die Bilanz des Vorjahres als Anlage beizufügen ist. Da bei der aktuellen Haushaltsanzeige keine Bilanz beigefügt war, ist dies zukünftig zu beachten
- bei der Aufstellung eines Doppelhaushalts der Grundsatz der Periodenabgrenzung sowie das Jährlichkeitsprinzip zu beachten ist. Die Veranschlagung sollte immer getrennt nach den beiden im gemeindlichen Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsjahren vorgenommen werden
- die gesetzlich normierte Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung einzuhalten ist. Gem. § 80 Abs. 5 GO soll die Anzeige spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Bezirksregierung fordert hier eine Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Haushaltssatzung 2016/2017 wurde im Amtsblatt der Stadt Köln am 30.11.2016 öffentlich bekannt gemacht und ist unter gleichem Datum in Kraft getreten.

Anlage

gez. Klug